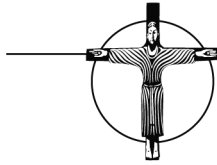


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



105

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2023

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (RS 802, 432.2).....	106
---	-----

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen in der Propstei Schöppenstedt.....	107
Kirchenverordnung zur Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt in die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum und zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung des Kirchengemeindeverbandes Asse in der Propstei Schöppenstedt.....	107
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinden Kästorf/Warmenau in Wolfsburg mit den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde.....	108

Richtlinien

Bekanntmachung der Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) (RS 634.1).....	109
Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung).....	109

Beschlüsse

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1).....	111
Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende.....	112

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung der Stiftung St. Lukas-Stiftung Querum.....	112
--	-----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	113
Außergebrauchnahme.....	114

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	116
Personalnachrichten.....	120

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (RS 802, 432.2)

Vom 2. Juni 2023

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung)

Die Rechtshofordnung vom 6. Mai 2022 (ABl. 2022 S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“
2. § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung
(1) Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
(2) Die §§ 55 a bis 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz) vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6 a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)“
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)
§§ 46 c bis 46 g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden auf Verfahren vor dem Kirchengericht keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2023 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2023 vorsehen.

Wolfenbüttel, den 2. Juni 2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg- Berklingen in der Propstei Schöppenstedt

Vom 21. März 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg in der Propstei Schöppenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg führen die Namen „St. Blasius Berklingen“ und „Martin-Luther-Kirche zu Klein Vahlberg“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg führt den Namen „St. Katharina Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen umfasst das Gebiet der bisherigen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der bisherigen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordneten ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 21. März 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung zur Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt in die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum und zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung des Kirchengemeindeverbandes Asse in der Propstei Schöppenstedt

Vom 25. April 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seinstedt wird in die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum in der Propstei Schöppenstedt eingegliedert. Die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde führt weiterhin den Namen "St. Johannes Seinstedt".

(2) Das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum umfasst damit auch das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt.

(3) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Seinstedt werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum.

(4) Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt. Das Vermögen des bisherigen Rechtsträgers geht auf die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum über.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde Seinstedt werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Petrusgemeinde Börßum. Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten die Ersatzkirchenverordneten aus der bisherigen Kirchengemeinde Seinstedt ein.

(2) Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.

§ 3

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Assen in der Propstei Schöppenstedt vom 26. September 2019 (ABl. 2020 S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird der Spiegelstrich "- Seinstedt," gestrichen.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 25. April 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St. Johannes- Kirchengemeinden Kästorf/ Warmenau in Wolfsburg mit den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde

Vom 25. April 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kästorf in Wolfsburg führt den Namen „St. Johannes-Kirche“, die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Warmenau in Wolfsburg den Namen „Kapelle Warmenau“, die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackstedt in Wolfsburg den Namen „Kapelle Brackstedt“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Velstove in Wolfsburg den Namen „Martin-Luther-Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg. Das

Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordnete ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. April 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Richtlinien

Bekanntmachung der Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) (RS 634.1)

¹Der Stiftungsvorstand der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) hat am 12. Januar 2023 die Neufassung der Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) beschlossen. ²Der Beschluss erfolgte gemäß § 7 d) der Satzung der Baupflegestiftung (ABl. 2017, S. 122).

Wolfenbüttel, den 2. Juni 2023

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

In der Neufassung vom 12. Januar 2023

§ 1

Grundlage

Gemäß § 7 Buchst. d) der Satzung der Baupflegestiftung finden diese Förderrichtlinien bei der Bereitstellung und Zuweisung von Geldmitteln zur Finanzierung von kirchlichen Bauvorhaben Anwendung.

§ 2

Kirchliche Gebäude

¹Kirchliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die unter die Bauun-

terhaltungspflicht eines kirchlichen Rechtsträgers der verfassten Kirche im Gebiet der Landeskirche fallen.
²Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum der Landeskirche stehen.

§ 3

Dringlichkeitslisten

(1) Die Planung der beabsichtigten und zu beschließenden Baumaßnahmen durch den Stiftungsvorstand erfolgt

- a) ¹auf der Grundlage von Vorschlägen für die Dringlichkeitslisten, die von den Propsteibauausschüssen vorgelegt werden. ²Die Dringlichkeitslisten werden in dem Jahr, vor dem die Maßnahme beginnt, vom Stiftungsvorstand beschlossen.
- b) in Sonderprogrammen gem. § 4 oder Sondermaßnahmen gem. § 7 Abs. 2.

(2) ¹Die Dringlichkeitslisten sind in die Teilbereiche Kirchen, Gemeindehäuser, Energiesparmaßnahmen und Orgeln, unterteilt. ²Weitere Teilbereiche können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes gebildet werden.

(3) ¹Die Baumaßnahmen jeder Teil-Dringlichkeitsliste sind nach Dringlichkeit zu sortieren. ²Die Dringlichkeit richtet sich nach baulichem Zustand des Gebäudes oder Gebäudeteils und des zu erzielenden Erfolgs bei Durchführung der Baumaßnahmen. ³Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Gesamtstruktur der Gebäudenutzung und des Gebäudebestandes im Gebiet der Landeskirche zu berücksichtigen.

(4) Kirchengebäude werden grundsätzlich nur bei Baumaßnahmen in Dach- und Fach gefördert, Innenanstriche, Glocken und Turmuhren werden in der Regel nicht gefördert.

(5) ¹Gemeindehäuser unterliegen einer Kategorisierung, die für jede Propstei vorliegt. ²Gebäude der Kategorie „A“ sind förderfähig, Gebäude der Kategorie „B“ sind nur in begründeten Fällen förderfähig und Gebäude der Kategorie „C“ sind nicht förderfähig. ³Der Stiftungsvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

(6) ¹Die Teil-Dringlichkeitslisten sind für jede Propstei gesondert aufzustellen. ²Für Orgelmaßnahmen wird eine landeskirchenweite Teildringlichkeitsliste erstellt.

§ 4

Sonderprogramm Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen

(1) Der Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen kann bis zu 50 % der Bausumme gefördert werden, wenn die zuständige Kirchengemeinde zeitgleich bzw. in diesem Zusammenhang ein Gemeindehaus (-räume) veräußert oder aufgibt (im Falle von Pfarrstiftungseigentum oder sonstiger Dritter).

(2) Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) ¹Sofern das Gemeindehaus/-räume während der Baumaßnahme zum Einbau von Gemeinderäumen in das Kirchengebäude noch genutzt werden muss, aber bereits Baukosten fällig werden, kann aus Mitteln der Baupflegestiftung ein Zwischenfinanzierungsdarlehn i.H. des Eigenmittelanteils der Kirchengemeinde aus dem zu erwartenden Verkaufserlös bereitgestellt werden. ²Dieses Zwischenfinanzierungsdarlehn ist zinslos und ist sofort nach Verkauf des Gemeindehauses/-räume zu tilgen.

§ 5

Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Für die nach Dringlichkeit gem. § 3 Abs. 3 festgelegten Baumaßnahmen werden Finanzmittel der Baupflegestiftung jeweils in den Teil-Dringlichkeitslisten bereitgestellt.

(2) ¹Für Sonderprogramme gem. § 4, werden Finanzmittel der Baupflegestiftung für das betreffende Jahr bereitgestellt, soweit sie zur Verfügung stehen. ²Des Weiteren können für Sondermaßnahmen Finanzmittel, die nach Beachtung der Förderrichtlinien noch für das jeweilige Jahr frei verfügbar sind, bereitgestellt werden.

(3) ¹Vorab der Verteilung der Finanzmittel nach Abs. 1 und 2 werden jährlich Beträge für Unvorhergesehenes und für die Baulastverpflichtung aus abgelöster Staatsbaulast zurückgestellt. ²Aus Unvorhergesehenem werden unvorhergesehene Kostensteigerungen und unvorhergesehene dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, finanziert, soweit Finanzmittel dafür zur Verfügung gestellt sind. ³Dem Unvorhergesehenem werden eingesparte Finanzmittel von geförderten Maßnahmen wieder zugeführt.

(4) Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 5.000 Euro finden keine Aufnahme in eine Teil-Dringlichkeitsliste.

(5) Auf die Bereitstellung von Finanzmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Förderanteile

(1) Die Finanzierung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich durch Eigenmittel der kirchlichen Rechtsträger analog der Bauunterhaltungspflicht.

(2) ¹Ergänzend können Mittel der Baupflegestiftung beantragt werden, sofern Eigenmittel vorhanden, aber für die Durchführung der Baumaßnahme nicht ausreichend sind. ²Sie werden durch die Möglichkeiten der Drittmittelförderung i.H.v. der Zusage reduziert.

(3) ¹Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitslisten für Kirchen und Gemeindehäuser und Energiesparmaßnahmen die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens

50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. ²Maßnahmen, die mit weniger als 50 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nur ausnahmsweise und bei besonderer Begründung berücksichtigt werden. ³Maßnahmen, die nicht mit mindestens 25 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nicht gefördert werden.

(4) ¹Von Abs. 2 kann dann eine abweichende Regelung hinsichtlich des Eigenmittelanteils für Kirchen getroffen werden, wenn die bauliche Situation es erfordert. ²Die abweichende Regelung ist besonders zu begründen.

(5) ¹Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitsliste für Orgeln die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 70 % der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. ²Maßnahmen, die mit mindestens 50 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert werden, können aufgenommen werden. ³Maßnahmen, die mit weniger als 50 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, werden zurückgestellt.

(6) Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht gefördert.

(7) ¹Der Neueinbau von Heizungsanlagen wird gefördert, wenn das bisherige Heizsystem aufgrund eines Defektes und seines Alters sowie der Wirtschaftlichkeit der Anlage einen Austausch notwendig macht. ²Zudem werden dann nur solche Anlagen gefördert, die dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu minimieren.

(8) ¹Für die Reparatur oder den Neueinbau CO₂-minimierter Heizungsanlagen, kann eine Förderung durch die Baupflegestiftung nur erfolgen, wenn sämtliche Möglichkeiten der Drittmittelförderung ausgeschöpft werden. ²Der Gesamtförderbetrag eines Jahres für Heizungsmaßnahmen darf 25 % der gesamten zur Verfügung stehenden Fördermittel eines Jahres nicht übersteigen.

§ 7

Baukostenabwicklung und Zuweisung

(1) ¹Das Landeskirchenamt führt im Auftrage des kirchlichen Rechtsträgers die Baukostenbegleichung und -abrechnung durch. ²Der kirchliche Rechtsträger sichert schriftlich die Bereithaltung der Eigenmittel zu. ³Die Eigenmittel des Rechtsträgers sind vor Baubeginn auf eine gesonderte Haushaltsstelle umzubuchen und werden zuerst verbraucht. ⁴Eventuelle Einsparungen erfolgen zugunsten des Fördermittelanteils.

(2) Der kirchliche Rechtsträger erhält nach Abschluss der Baumaßnahme eine Abrechnung über die erfolgte Baukostenabwicklung.

(3) ¹Finanzmittel Dritter werden vom Landeskirchenamt angefordert und vereinnahmt. ²Die dafür erforderlichen Anträge und Nachweise erfolgen durch das Landeskirchenamt.

(4) Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt eine Ausnahme von dem Verfahren nach Abs. 1-3 bestimmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) vom 14. März 2001 (ABl. 2001, S.86) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 12. Januar 2023

**Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Baupflegestiftung)
- Stiftungsvorstand -**

Oberlandeskirchenrat
(Vorsitzender)

Beschlüsse

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1)

Vom 2. Juni 2023

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 5. September 2020 (ABl. 2020 S. 169), zuletzt geändert am 6. Mai 2022 (ABl. 2022 S. 77) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Akten des Ältesten- und Nominierungsausschusses und der Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.“

2. In § 3 Absatz 2 werden in Satz 5 die Wörter „oder stellvertretende Mitglieder“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Für den Ältesten- und Nominierungsausschuss und die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes werden nur Zeit und Ort der Sitzungen mitgeteilt. In diesen Ausschüssen haben die Synodalen kein Recht auf Teilnahme als Zuhörende. Gäste können in allen Ausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden“.

- b) § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für den Ältesten- und Nominierungsausschuss sowie die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 2. Juni 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. Juni 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispause an Versorgungsbeziehende

Entsprechend der Regelungen in Artikel 97 Absatz 1 der Kirchenverfassung bestätigt die XIII. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch Beschlussfassung am 2. Juni 2023 anstelle eines Kirchengesetzes die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispause an Versorgungsbeziehende vom 22. Februar 2023 (ABl. 2023 S. 94).

Wolfenbüttel, den 2. Juni 2023

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Bekanntmachung der Satzung der Stiftung St. Lukas-Stiftung Querum

Hiermit wird das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der unselbständigen Stiftung St. Lukas-Querum vom 17. Dezember 2020 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2023

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Satzung der St.-Lukas-Stiftung Querum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum hat beschlossen, eine unselbständige Stiftung für den Erhalt der Gebäude und die Förderung des kirchlichen Lebens der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig zu gründen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen St.-Lukas-Stiftung Querum.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (3) Sie ist eine unselbständige Stiftung und wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig verwaltet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) 1Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Gebäude und die Förderung des kirchlichen Lebens der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig. 2Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung und Förderung von Bau, Umbau, Betrieb sowie Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum Braunschweig,
 - Unterstützung und Förderung der Gemeindearbeit,
 - Unterstützung und Förderung der Kirchenmusik, z.B. Orgel, Chor und Posaunenchor.
- (2) 1Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. 2Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) 1Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder des Kirchenvorstands als Verwalter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig und fällt ihr lediglich mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) 1Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital in Höhe von EURO 50.000.- ausgestattet. 2Zustiftungen sind möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen Dritter.

(3) 1Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. 2Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können. 3Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nimmt die Geschäfte wahr, hierzu gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Aufstellung des Haushaltsplans im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde,
- Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, über die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 5

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig vertreten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2020

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas Querum
in Braunschweig

(L.S.)

gez. Sacha
Benedikt Sacha
Geschäftsführender
Pfarrer

gez. Eilts
Birgit Eilts
Kirchenvorstands-
vorsitzende

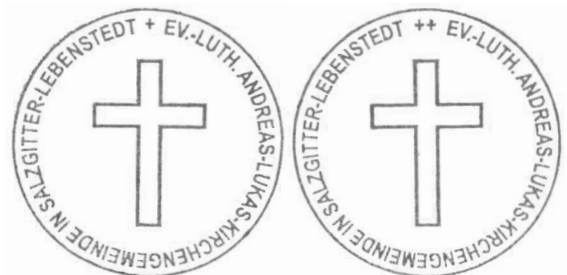
Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

- Ev.-luth. Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt
(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)
Siegelausführung:
(mit den Beizeichen „ + “ bis „ + + + “)
- 3 Normalsiegel in Gummi





2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg (Propstei Vorsfelde)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 8. Juni 2023

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum in Königsutter (Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauingen in Königsutter (Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



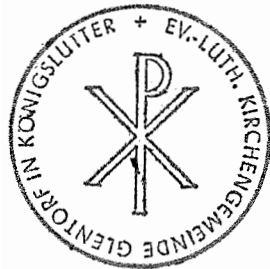
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Sonnenberg in Vechelde (Propstei Vechelde)
Siegelausführung:
(mit den Beizeichen „+“ und „++“)
- 2 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



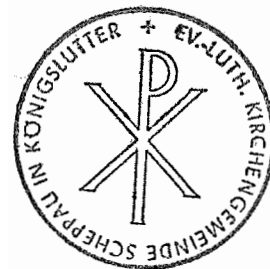
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde (Propstei Vechelde)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Glentorf in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



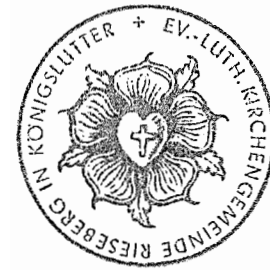
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheppau in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Boimstorf in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



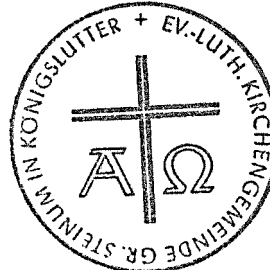
9. Ev.-luth. Kirchengemeinde Rieseberg in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



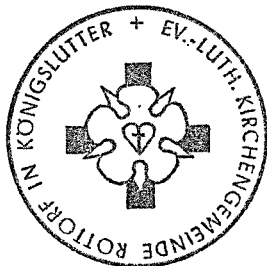
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Rotenkamp in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



10. Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Steinum in
Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Rottorf in Königsutter
(Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



12. Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Lobmachersen
(Propstei Salzgitter-Bad)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



13. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Heerte in Salzgitter
(Propstei Salzgitter-Bad)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



14. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Barum in Salzgitter
(Propstei Salzgitter-Bad)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 7. Juni 2023

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk III im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar liegt im Norden der Propstei Bad Harzburg im ländlichen Bereich zwischen den Städten Bad Harzburg und Goslar und damit in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion. Dem Verband sind drei Pfarrstellen (je 100%) zugeordnet.

Der Kirchengemeindeverband sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für eine Tätigkeit mit Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode, Lochtum und Wiedelah, in denen zusammen ca. 1.600 Gemeindeglieder leben. In den vier Orten sind vier Predigtstellen in drei Kirchen und einem Gemeindehaus.

Die Dienstwohnung (ca. 198 qm, 6 Zimmer, 1. OG, energetisch saniert) befindet sich in Bettingerode. Es besteht eine sehr günstige Anbindung an die A 36 und A 369 und B6. In Westerode leben viele junge Familien; Kindergarten und Grundschule sind in Westerode vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Ortsnähe vorhanden.

Wesentlich ist für den Kirchengemeindeverband neben den grundlegenden pfarramtlichen Tätigkeiten: „Verkündigung, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Verwaltung“, Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern zu gestalten. Es wird Wert auf Zusammenarbeit im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen gelegt, um die Arbeit im Kirchengemeindeverband weiterzuentwickeln und zu verantworten.

Mit drei Chören gibt es eine beschwingende Chorarbeit in diesem Seelsorgebezirk.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne die KV-Vorsitzenden Britta Wichert (Bettingerode-Westero-de, Tel.: 0173/7076154), Astrid Hartmann (Lochtum, Tel.: 05324/5935) und der stellvertretende KV-Vorsitzende Rüdiger Meyer (Wiedelah) sowie die geschäftsführende Pfarrerin Dagmar Hinzpeter (Tel.: 05324/76881 oder 0175/5260355) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. August 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Harzburg Bezirk V im Umfang von 100 %

Im Pfarrverband ist wegen Ruhestands des derzeitigen Stelleninhabers ab 1. September 2023 eine 100% Pfarrstelle neu zu besetzen. Zum Pfarrverband gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther in Bad Harzburg, St. Andreas in Bündheim, Schlewecke-Göttingerode und die neu zu besetzende Stelle St. Marien in Harlingerode mit ca. 1.400 Gemeindegliedern. Der Pfarrverband hat insgesamt 4,5 Pfarrstellen, die zurzeit alle besetzt sind.

Harlingerode liegt am Nordrand des Harzes mit Blick auf den Brocken und ist Stadtteil des Kurortes Bad Harzburg. Ein Kindergarten und die verlässliche Grundschule sind im Ort zu Fuß zu erreichen. Alle anderen weiterführenden Schulformen gibt es in der Stadt Bad Harzburg (drei Gymnasien und die Oberschule). Ärzte- und Zahnärztersversorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und ein vielseitiges Sportangebot sind im Ort vorhanden. Die räumliche Nähe zu Bad Harzburg und Goslar ermöglicht die Teilnahme an vielfältigen Kultur-, Sport und Freizeitangeboten.

Durch die direkte Anbindung an das Autobahnnetz ist z. B. Braunschweig in etwa 30 Minuten zu erreichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit den ÖPNV (Bus und Bahn) zu nutzen.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahresablauf haben. Zu den lokalen Vereinen sowie der Grundschule und dem städtischen Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Im Pfarrverband Bad Harzburg ist eine gute Kooperation im Konfirmationsunterricht etabliert, besondere Gottesdienste werden zusammen gefeiert. Gottesdienste und Andachten in den Senioreneinrichtungen

der Stadt Bad Harzburg werden gemeinsam verantwortet. Es herrscht große Offenheit für weitere Zusammenarbeit.

Die örtliche Frauenhilfe, der Männerkreis, Spielenachmittag für Erwachsene, Bastelkreis, Besuchsdienst, Glaubensgesprächskreis und der Redaktionskreis für den Gemeindebrief prägen das Leben der Gemeinde. Sie freuen sich auf eine/n aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der gern mit Freude und Engagement seelsorgerisch und organisatorisch in der Kirchengemeinde Harlingerode und im Pfarrverband Bad Harzburg tätig ist. Der Pfarrverband wünscht sich, dass Gottesdienste lebendig gestaltet und die bestehende Gemeindegliederarbeit in ihren selbsttragenden Gruppen und Kreisen gefördert und weiterentwickelt wird. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von einem Kirchenvogt, einer Sekretärin, einem Organisten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Das Pfarrhaus bietet eine geräumige Dienstwohnung über 2 Etagen mit insgesamt 6 Zimmern und ist mit der letzten Renovierung energetisch saniert worden. Ebenfalls im Gebäude befindet sich das Büro der Kirchengemeinde. Ein separates großzügig bemessenes Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindegliederarbeit. Die St. Marienkirche von 1750 ist in den letzten Jahren aufwändig restauriert worden. Alle Gebäude liegen nah beieinander, zentral im Ort.

Weitere Fragen beantwortet gerne Propst Jens Höfel (Tel.: 05322/2501) als geschäftsführender Pfarrer des Pfarrverbands Bad Harzburg.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. August 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden Bezirk II im Umfang von 100 %

Im Pfarrverband Braunschweiger Süden ist eine Pfarrstelle im Umfang von 100% neu zu besetzen. Zum Auftrag gehören der Seelsorgebezirk II mit 2.460 Gemeindegliedern (Mascherode und Südstadt) sowie die Mitarbeit im Pfarrverband mit 10.782 Menschen ev.-luth. Bekenntnisses. Zum Pfarrverband gehören die Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Melverode, Martin Chemnitz im Lindenberg, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in der Südstadt, St. Thomas im Heidberg und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim. In Mascherode befindet sich ein ev. Kindergarten in Trägerschaft des Propsteiverbandes Braunschweiger Land.

Das vorhandene Team, zurzeit bestehend aus fünf Pfarrpersonen und einem Diakon, hat mit den Kirchenvorständen sowie zahlreichen Haupt- und Ehrenamtlichen viele Mitarbeitende zur Seite, die das vielfältige Gemeindeleben auf unterschiedliche Weise begleiten und fördern. Das vorhandene Team freut sich über eine Kollegin/leinen Kollegen mit Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrperson, die die Herausforderungen in Großstadt-Randgemeinden

in einem zunehmend säkularen Umfeld freudig und kreativ annimmt und im Rahmen des Pfarrverbandes Formen der Kooperation weiterentwickelt. Durch absehbare Stellenkürzungen sind die Arbeitsschwerpunkte und Seelsorgebezirke in Zukunft neu festzulegen.

Für die neue Pfarrperson steht mit dem freistehenden Pfarrhaus in der Südstadt eine großzügige, mehrfach sanierte Dienstwohnung und ein großer Garten zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie unter www.pfarrverband-braunschweiger-sueden.de, www.markus-bs.de und www.kirche-mascherode.de. Für weitere Informationen stehen Ihnen Pfarrer Detlef Gottwald (Tel.: 0531/691056 für Fragen zum Pfarrverband), Sigrid Pfeiffer (Kirchenvorstandsvorsitzende in der Südstadt), und Anette von Hagen (anette.vonhagen@lk-bs.de, Kirchenvorstandsvorsitzende in Mascherode) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2023 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Lebenstedt Bezirk II im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinde Apostel Markus in Salzgitter-Lebenstedt, in der Mitte des Seeviertels direkt am Naherholungsgebiet Salzgitter See gelegen, freut sich auf eine/n neue/n Pfarrerin/Pfarrer zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft der jungen Gemeinde.

Salzgitter ist eine bunte Stadt im Harzer Vorland südlich von Braunschweig -ein Industriestandort mit moderner Infrastruktur. Kindertagesstätten, alle Schulformen, gute medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe der Kirchengemeinde vorhanden.

Die Apostel Markus Gemeinde mit zurzeit ca. 2.580 Gemeindegliedern und zwei Predigtstellen bietet einen engagierten Kirchenvorstand und viele ehrenamtlich Mitarbeitende. Pfarrsekretärinnen, Küsterinnen und Organistin unterstützen bei Verwaltungsaufgaben und allen kirchlichen Veranstaltungen. Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit diversen Veranstaltungen und Gruppen, wie z. B. Seniorenkreise, Geburtstagsnachmittage, Kinderbibelvormittag, Volkstanzkreis, Spielenachmittag und Projektchor, durchgeführt von erfahrenen Ehrenamtlichen und bei Bedarf unterstützt von einem Eventteam. Der Konfirmandenunterricht im Pfarrverband wird gemeinsam in zwei Modellen angeboten in einem wöchentlichen und in einem monatlichen Rhythmus und wird zurzeit von einem Diakon wahrgenommen. Die Gemeinde umfasst zwei Gemeindezentren mit der Paulus- und Markuskirche, angeschlossenen Gemeinderäumen, zwei Kindertagesstätten (eines als Familienzentrum) sowie einem modernen Pfarrhaus in direkter Lage am Salzgitter See. Das Pfarrhaus verfügt über 4 Zimmer, Küche, Bad und WC mit insgesamt ca. 130 m² und Garten. Im Erdgeschoss befindet sich auch eines der Pfarrbüros und das Amtszimmer.

Die angeschlossenen Kindertagesstätten wurden vor Kurzem modernisiert, bieten neben den Gruppen jeweils eine Krippe und eine Küche nach den aktuellsten Standards. Mit den jungen und hoch motivierten Teams der Mitarbeitenden pflegt der Kirchenvorstand seit Jahren eine professionelle und sehr erfolgreiche Zusammenarbeit. Die täglichen Herausforderungen werden in enger Abstimmung bewältigt, die Kindertagesstätten sind voll in das Gemeindeleben integriert. Ein Austausch mit dem Kindertagesstättenverband der Propstei ist jederzeit möglich.

Die Apostel Markus Gemeinde ist eingebettet in den Pfarrverband Salzgitter-Lebenstedt der Propstei Salzgitter-Lebenstedt. Die Arbeit wird bestimmt durch ein kollegiales Miteinander und gegenseitige Unterstützung und Vertretung im Pfarrverband. Die betriebswirtschaftliche Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Ostfalen, die im Gemeindegebiet ansässig ist. Die Propstei wird ab 2025 ein neues Modell der intensiven kollegialen Zusammenarbeit in einer Dienstgemeinschaft umsetzen, die alle Professionen umfasst. Mit dieser Struktur wird die Propstei zukunftsfähig und flexibel in künftigen Veränderungen agieren können.

Der Pfarrverband wünscht sich für die Pfarrstelle einen Menschen, der mit Freude, Offenheit und Engagement das bestehende Gemeindeleben fortführt und sich mutig gemeinsam mit uns den Herausforderungen der Zukunft stellt.

Für Nachfragen stehen in der Apostel Markus Gemeinde Thomas Kneifel (Tel.: 0151/40609847), Heike Miottel (Tel.: 0170/7107270) und Propst Uwe Teichmann (Tel.: 05341/84681) gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. August 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100 %

Zum Seelsorgebezirk II gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther Dettum und Watzum mit knapp 1.000 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Bansleben, Dettum, Hachum, Mönchevahlberg, Weferlingen und Watzum mit sechs historischen Kirchen und Predigtstätten aufteilen.

Die beiden engagierten Kirchenvorstände Dettum und Watzum und die Kollegin und Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse sowohl für die Gemeindearbeit als auch für den Pfarrverband. Im Pfarrverband gibt es insgesamt 4,5 Pfarrstellen mit ca. 5.000 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Schöppenstedt. Im Seelsorgebezirk II wird das gemeindliche Leben von einer Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienstkreis, Kirchenchöre, Posaunenchor, Folkmusikgruppe, Initiative „Kultur in der Dettumer Pastorendiele“, Theaterensemble, Gemeindefrühstück, Gymnastikgruppe, Frauenkreis, Frauenhilfe, Lebendiger Advent, Internetauftritt, Gemeindebrief) getragen. Eine Unterstützung der einzel-

nen Gruppen und Kreise durch die Pfarrperson wird erwartet.

In den Kirchen in Dettum versehen Küsterinnen ihren Dienst, in Watzum der Kirchenvorstand. Der sonntägliche Orgeldienst wird regelmäßig von einer Organistin musikalisch begleitet. Zwei Gartenarbeiter kümmern sich bei Bedarf um die Außenanlagen. Das Gemeindebüro ist mittwochs geöffnet, jeden 1. Mittwoch findet eine Bürostunde in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde in Watzum statt. Zwei Friedhöfe werden von den Kirchengemeinden (Hachum und Watzum) verwaltet.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar, die/das das Evangelium lebensnah und fröhlich, überzeugend und ansprechend verkündigt. Da es in den beiden Gemeinden viele junge Familien gibt, soll dort ein Schwerpunkt der Arbeit liegen ohne dabei die Älteren aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wird ein Engagement innerhalb des Pfarrverbandes erwartet. Das Pfarrteam des Pfarrverbandes freut sich auf ein vertrauensvolles, kommunikatives und offenes Miteinander, um gemeinsam Kirche in der Region zu gestalten. In den Bereichen des Kindergottesdienstes, Konfirmandenunterrichtes und regionalen Gottesdiensten findet das bereits statt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit ca. 210 qm in sieben Zimmern steht im Pfarrhaus Dettum zur Verfügung. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. In der benachbarten Pastorendiele finden größere Veranstaltungen statt. Die Kirchengemeinde Watzum verfügt über ein vollausgestattetes Gemeindehaus. In Bansleben gibt es einen beheizbaren Turmraum und in Weferlingen einen beheizbaren Gemeinderaum in der Kirche.

Dettum verfügt über eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Freibad sowie einen Bahnhof. Der Wohnort liegt 10 km von Wolfenbüttel und 20 km von Braunschweig entfernt. In allen Gemeinden ist das Leben von zahlreichen Vereinen, Verbänden und der Landwirtschaft geprägt. Deshalb wünschen sich die Kirchenvorstände, dass die Pfarrperson/das Pfarrehepaar gern auf dem Land lebt und das ländliche Leben zu schätzen weiß oder zumindest die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum, Dieter Rösler (Tel.: 05333/1635), sowie der Kirchengemeinde Watzum, Ernst-Henning Jahn (Tel.: 05332/1728) und der Vakanzvertreter Pfarrer Martin Cachej (Tel.: 05333/425). Weitere Informationen sind auch auf der Webseite unter www.kirche-dettum.de zu finden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk III im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinden liegen westlich von Braunschweig. Vechelde bietet eine moderne Infrastruktur mit guter Verkehrsanbindung durch Bus und Bahn nach Braunschweig/Hannover, Kindertagesstätten und alle Schulformen. Vorhanden ist weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten mit Supermärkten/Discountern/Hofläden und Einzelhandel.

Der Seelsorgebezirk III umfasst die Kirchengemeinden Maria und Martha mit den Dörfern Bodenstedt, Köchingen, Liedingen und die Lukasgemeinde Bettmar-Sierße mit insgesamt 1.650 Gemeindegliedern. Die Konfirmandenarbeit für den Pfarrverband ist mit dieser Stelle verbunden.

Die schöne Dienstwohnung (2019 neue Fenster und Fassadenrestaurierung) befindet sich in der oberen Etage des Gemeindehauses in Bodenstedt. Der Hauptort Vechelde ist 6 km entfernt. Alle fünf Dörfer haben Kirchen in gutem baulichen Zustand, die Kirche in Köchingen wird momentan als Kasualkirche und zu hohen kirchlichen Feiertagen genutzt. In den anderen Kirchen finden Gottesdienste im Wechsel statt.

Der Pfarrverband ist auf dem Weg, die Verwaltungsaufgaben durch ein gemeinsames Pfarrbüro neu zu organisieren. Die Friedhöfe sind in der Trägerschaft der Kommune. Für den Spielkreis in Bettmar ist der Beitritt zu einem Kita-Trägerverband in Planung. Dem Pfarrverband ist wichtig, dass die Pfarrperson ein freies Wochenende pro Monat und einen dienstfreien Wochentag haben wird.

Die Kirchenvorstände, die Kolleginnen und viele Ehrenamtliche freuen sich auf eine Pfarrperson, die Spaß an der Arbeit hat und Lust hat, unkonventionelle Wege in der Kirche zu gehen. Die Kirchengemeinden wünschen sich Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen, seelsorgerische Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, Neugestaltung lebendiger Gottesdienste und Weiterführung bereits bestehender Gottesdienste an besonderen Orten und guten Kontakt zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen.

Weitere Auskünfte erteilt die Kirchenvorstandsvorsitzenden der Kirchengemeinde Maria und Martha Kirstin Frömsdorf (kirsten.froemsdorf@lk-bs.de), und/oder der Lukasgemeinde Patricia Schalon (patria.schalon@lk-bs.de) sowie Pröpstin Dittmann-Saxel (pia.dittmann-saxel@lk-bs.de, Tel.: 05302/1466), Propstei Vechelde.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk I im Umfang von 100 %

Die Pfarrverbandsversammlung sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar zum nächstmög-

lichen Zeitpunkt für den Dienst im Seelsorgebezirk II mit den Kirchengemeinden Vechelde/Vechelade und Wahle, Sophiental mit Fürstenau in der Propstei Vechelde.

Die Kirchengemeinden gehören zur Kommune Vechelde im Landkreis Peine und liegt im Knotenpunkt zwischen Braunschweig, Peine, Salzgitter und Hildesheim. Die Orte bieten gute Einkaufsmöglichkeiten, eine umfassende ärztliche Versorgung, vielfältige Schulformen, aktive Vereine, sowie Busverbindungen in die Ortsteile und eine Zuganbindung nach Braunschweig und Hannover. In den verschiedenen Ortschaften des Seelsorgebezirks gibt es diverse, teils große Neubaugebiete mit vielen jungen Familien. Uns zeichnet eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kultur, Politik und Ökumene vor Ort aus.

Ein wichtiger Bereich der Arbeit bildet sich in der familienbezogenen Arbeit ab. Hier gibt es neben Eltern-Kind-Gruppen und einem Kinderspielkreis, mehrere Delfi-Gruppen und die Kindertagesstätte Arche Noah mit Krippe. Diese Arbeit wird durch engagierte Mitarbeitende getragen und auch koordiniert. Neben der Gemeindegarbeit vor Ort und der gottesdienstlichen Versorgung spielt die Frauenarbeit eine große Rolle. Das musikalische Angebot umfasst außer der gottesdienstlichen Begleitung eine intensive Chorarbeit und einen Bläserkreis.

Die Kirchengemeinden Vechelde und Vechelade verfügen über ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro in Vechelde. In Wahle gibt es eine Kontaktstelle. Beide Büros sind jeweils mit einer Sekretärin besetzt. In den Kirchengemeinden wird das Gemeindeleben von vielen motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet, ebenso von gut geschulten nebenberuflich Mitarbeitenden und engagiertem hauptamtlichem Personal. Das vertrauensvolle Miteinander ist wichtig. Der Pfarrverband ist dem Propsteiverband Ostfalen angeschlossen. Die Kirchen und Kirchengemeinderäume befinden sich in einem guten Zustand. Ein Pfarrhaus ist vorhanden.

Die Pfarrverbandsversammlung wünscht sich eine Pfarrperson/ein Pfarrerehepaar die/das

- sich durch Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen auszeichnet,
- Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet,
- lebendige Gottesdienste mit Anderen neugestaltet oder bereits vorhandene an besonderen Orten weiterführt,
- gute Kontakte zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen pflegt,
- das Gemeindeleben für alle Altersstufen begleitet, auch unter den derzeitigen Veränderungsprozessen,
- Gemeindegarbeit als Team gestaltet,
- das Evangelium lebendig und lebensnah verkündigt,

- junge Menschen und Familien in die Kirchengemeinde integriert,
- die Zusammenarbeit im Gestaltungsraum intensiviert und den pastoralen Dienst in der Gemeinde neu organisiert,
- Organisationstalent und Konzeptionsfähigkeit, Empathie und Kreativität mitbringt,
- neue Entwicklungen anstößt und mitgestaltet.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern: Pia Dittmann-Saxel, Pröpstin der Propstei Vechelde (Tel.: 05302/1466), Christiane Horn, Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Vechelde/Vechelade (Tel.: 05302/1525) und Nicole Volny, Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Wahle, Sophiental mit Fürstenau (Tel.: 0178/938 5272).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Johannes Koch**, Seesen, ist mit Ablauf des 31. Mai 2023 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Reinhold Jordens-Höke**, Königslutter, ist mit Ablauf des 31. Mai 2023 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Dorothea Kipp**, Einbeck, ist mit Ablauf des 31. Mai 2023 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Christiane Picht-Büscher**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. Juni 2023 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Hans-Jürgen Kopkow**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. Juni 2023 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Eberhard Brinkmann**, Salzgitter, ist mit Ablauf des 30. Juni 2023 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2023

Landeskirchenamt

Brand-Seiß
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate